



Code of Business Conduct

Grundsätze rechtmäßigen Verhaltens



BOSCH

Technik fürs Leben

Vorwort

Unser Unternehmen hat sich von seinen Anfängen als „Werkstätte für Feinmechanik und Elektrotechnik“, die 1886 von Robert Bosch gegründet wurde, zu einem international führenden Technologie- und Dienstleistungsunternehmen entwickelt. Während seiner gesamten Entwicklung folgte das Unternehmen den Werten und ethischen Prinzipien seines Gründers. Zu diesen Grundsätzen gehört auch das Legalitätsprinzip, das uns verpflichtet, die Gesetze der Länder zu befolgen, in denen wir aktiv sind. Robert Bosch selbst schrieb 1921: „Eine anständige Art der Geschäftsführung ist auf die Dauer das Einträglichste, und die Geschäftswelt schätzt eine solche viel höher ein, als man glauben sollte.“ In diesen Worten zeigt sich unsere noch heute gültige Überzeugung, dass Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und insbesondere Legalität wesentliche Bausteine unseres geschäftlichen Erfolgs sind.

Dieses klare Bekenntnis verbindet alle Mitarbeiter von Bosch weltweit über Ländergrenzen und Kulturen hinweg. Legalität ist einer der tragenden Werte unseres Unternehmens und für uns als Geschäftsführer von herausragender Bedeutung. Wir erwarten von allen Mitarbeitern, dass sie alle gesetzlichen Anforderungen jederzeit und strikt einhalten. Verstöße gegen

geltendes Gesetz werden in unserem Unternehmen nicht geduldet, hierzu gibt es keine Ausnahme. Um die Bedeutung dieses Grundsatzes zu unterstreichen, haben wir im „Code of Business Conduct“ unsere Haltung hinsichtlich gesetzlicher Anforderungen und ethischer Fragen formuliert. Den „Code of Business Conduct“ stellen wir unseren Mitarbeitern als Anleitung für ihr Verhalten zur Verfügung. Er soll die grundlegenden Standards skizzieren, an die wir uns als Bosch halten wollen. Sollten Ihnen im Einzelfall Zweifel kommen, ob eine Entscheidung den Anforderungen des „Code of Business Conduct“ entspricht, fordern wir Sie auf, Ihren Vorgesetzten, den Compliance-Beauftragten in Ihrem Land oder Ihre Rechtsabteilung um Rat zu fragen.

Gemeinsam haben wir die Verantwortung für das Ansehen von Bosch. Der „Code of Business Conduct“ und unsere Bosch-Werte bieten ein hervorragendes Fundament, um das Vertrauen zu schaffen, das für unseren Geschäftserfolg so wichtig ist.

Franz Fehrenbach
Vorsitzender der
Geschäftsführung
Robert Bosch GmbH

Wolfgang Malchow
Geschäftsführer
Robert Bosch GmbH



Code of Business Conduct

Präambel

Die unbedingte Beachtung gesetzlicher Vorschriften ist für unser Unternehmen seit jeher oberstes Gebot und auch Bestandteil der Bosch-Werte. In zahlreichen Richtlinien und Anweisungen ist geregelt, wie vorgenannte Vorschriften einzuhalten sind. Deren wesentliche Inhalte sind in diesem Code of Business Conduct zusammengefasst, um den Mitarbeitern die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern. Die in diesem Code of Business Conduct enthaltenen Regelungen finden im Verhältnis zwischen der jeweiligen Gesellschaft der Bosch-Gruppe und ihren Mitarbeitern Anwendung, Rechte zugunsten Dritter sollen damit nicht begründet werden.

1. Grundsätze

Gesetzestreuere Verhalten

Wir vertreten den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und

sonstigen Vorgänge der Bosch-Gruppe; dazu gehören auch die Zahlung geschuldeter Steuern, die Einholung erforderlicher behördlicher Zustimmungen (zum Beispiel im Bereich des Zoll- und Exportkontrollrechts) und die Beachtung von Rechten Dritter. Dieser Grundsatz beruht nicht nur auf der Überlegung, dass bei Verstößen erhebliche geschäftliche Nachteile durch Strafverfolgung, Bußgelder oder Schadensersatzansprüche entstehen können; wir bejahen vielmehr das Prinzip des ausschließlich legalen Handelns unabhängig davon, ob daraus für die Bosch-Gruppe ein Nutzen entsteht oder nicht. Jeder Mitarbeiter ist persönlich für die Einhaltung der Gesetze in seinem Arbeitsgebiet verantwortlich. Es ist strikt untersagt, Dritte zu ungesetzlichen Handlungen zu veranlassen oder wissentlich an solchen Handlungen mitzuwirken. Abweiches Handeln führt – unabhängig von gesetzlich vorgesehenen Sanktionen – zu disziplinarischen Konsequenzen.



„Legalität ist einer der tragenden Werte unseres Unternehmens und für uns als Geschäftsführer von herausragender Bedeutung.“ Franz Fehrenbach

Die Führungskräfte sind dafür verantwortlich, dass in ihren Verantwortungsbereichen keine Verstöße gegen gesetzliche Regelungen oder diesen Code of Business Conduct geschehen, die durch angemessene Aufsicht hätten verhindert oder erschwert werden können; sie haben deutlich zu machen, dass Gesetzesverstöße missbilligt werden und ungeachtet der hierarchischen Stellung der Mitarbeiter im Unternehmen zu disziplinarischen Konsequenzen führen. In diesem Zusammenhang sind die Mitarbeiter auf die Regelungen dieses Code of Business Conduct ausdrücklich hinzuweisen.

Verantwortung für das Ansehen der Bosch-Gruppe

Alle Mitarbeiter haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf das Ansehen der Bosch-Gruppe zu achten.

Verhalten gegenüber Mitarbeitern

Wir respektieren und schützen die persönliche Würde jedes Einzelnen. Wir dulden keine

unzulässige Diskriminierung oder Belästigung unserer Mitarbeiter. Wir lehnen Kinderarbeit ab, auch bei unseren Geschäftspartnern.

2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Kapitalbeteiligungen und Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind nur mit vorheriger Zustimmung des Unternehmens zulässig. Weiter ist Mitarbeitern eine Beteiligung an oder eine Nebentätigkeit bei Unternehmen, die zu Bosch in Wettbewerb stehen, sowie eine Beteiligung an oder eine Nebentätigkeit bei Lieferanten und Kunden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Leitung im Einzelfall erlaubt. Dies gilt nicht bei Kapitalbeteiligungen von weniger als 10 Prozent. Geschäfte mit Unternehmen, bei denen ein Mitarbeiter, sein (Ehe-)Partner oder nahe Familienangehörige beteiligt oder in leitender Funktion beschäftigt

sind, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Leitung vorgenommen werden, sofern der Mitarbeiter auf die Geschäftsbeziehung Einfluss nehmen kann und dadurch die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht.

Beauftragung von Geschäftspartnern für private Zwecke

Mitarbeiter dürfen einen Geschäftspartner von Bosch für private Zwecke nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Leitung in Anspruch nehmen, soweit sie geschäftlich unmittelbar mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen befasst sind und dadurch die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht. Allgemein angebotene Waren oder Leistungen sind hiervon ausgenommen.

3. Umgang mit Informationen

Schriftstücke

Aufzeichnungen und Berichte (intern wie extern) müssen korrekt und wahrheitsgemäß sein. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sind einzuhalten; danach müssen Datenerfassungen und andere Aufzeichnungen stets vollständig, richtig sowie zeit- und systemgerecht sein. Die Anfertigung von Aufzeichnungen, Dateien und dergleichen, für die vertrauliche Informationen des Unternehmens verwendet werden, ist nur gestattet, wenn dies unmittelbar im Interesse von Bosch erfolgt.

Geheimhaltung

Vertrauliche Informationen des Unternehmens sind geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.



„Den ‚Code of Business Conduct‘ stellen wir unseren Mitarbeitern als Anleitung für ihr Verhalten zur Verfügung.“ Wolfgang Malchow

Datenschutz und Informationssicherheit

Der Schutz der Privatsphäre bei der Verwendung persönlicher Daten sowie die Sicherheit aller Geschäftsdaten ist unter Berücksichtigung geltender gesetzlicher Anforderungen in allen Geschäftsprozessen zu gewährleisten. Bei der technischen Absicherung vor unberechtigtem Zugriff ist ein angemessener Standard einzuhalten, der dem Stand der Technik entspricht.

Insiderinformationen

Insiderinformation ist jede nicht öffentliche Information, die von einem Investor als wesentlich für seine Investitionsentscheidungen angesehen würde. Es ist verboten, unter Verwendung von Insiderinformationen Wertpapiere zu erwerben, zu veräußern oder deren Kauf oder Verkauf zu empfehlen.

Insiderinformationen sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben werden; dies gilt auch für die Weitergabe von Passwörtern, die Zugang zu elektronisch gespeicherten Insiderinformationen

ermöglichen. Eine Weitergabe von Insiderinformationen an Mitarbeiter oder externe Berater ist nur zulässig, wenn der Empfänger die Information für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt und zur streng vertraulichen Behandlung verpflichtet ist.

4. Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Dritten

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die Regeln fairen Wettbewerbs im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Unzulässig sind unter Wettbewerbern insbesondere Gebiets- oder Kundenaufteilungen, Absprachen oder Informationsaustausch zu Preisen/Preisbestandteilen, Lieferbeziehungen und deren Konditionen sowie zu Kapazitäten oder zum Angebotsverhalten; das Gleiche gilt für den Informationsaustausch über Marktstrategien und Beteiligungsstrategien. Nicht nur diesbezügliche schriftliche Verträge, auch mündliche

Absprachen oder stillschweigendes, bewusstes Parallelverhalten sind grundsätzlich nicht erlaubt. Absprachen oder Informationsaustausch zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig. Die Marktstellung des Unternehmens darf nicht rechtswidrig ausgenutzt werden, um zum Beispiel Preisdiskriminierungen, Lieferungen nicht angefragter Produkte oder die Verweigerung einer Lieferung durchzusetzen.

Lieferanten- und Kundenbeziehungen

Vereinbarungen mit Kunden und Lieferanten sind vollständig und eindeutig zu treffen sowie einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen zu dokumentieren. Dies trifft auch auf Regelungen zu wie zum Beispiel die Zahlung von Boni, Werbe- oder Verkaufsförderzuschüssen. Die internen Regelungen zur Anwendung doppelter Kontrolle („Vier-Augen-Prinzip“) sowie zur Trennung von Handlungs- und Überprüfungsfunktionen sind von allen Mitarbeitern strikt einzuhalten. Lieferanten sind

allein auf wettbewerblicher Basis auszuwählen nach Abgleich von Preis, Qualität, Leistung und Eignung der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen.

Korruption, Geschenke und sonstige Zuwendungen

Vereinbarungen oder Nebenabreden zu Vereinbarungen, die sich auf Vorteilsnahme oder Begünstigung einzelner Personen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Vergabe, Lieferung, Abwicklung und Bezahlung von Aufträgen beziehen, sind unzulässig. Mitarbeiter, die sich in unlauterer Weise von Kunden oder Lieferanten beeinflussen lassen oder versuchen, diese in unlauterer Weise zu beeinflussen, werden – ungeachtet strafrechtlicher Konsequenzen – disziplinarisch zur Verantwortung gezogen. Versuche von Lieferanten oder Kunden, Mitarbeiter von Bosch in ihrer Entscheidung unlauter zu beeinflussen, sind der zuständigen Leitung anzuzeigen. Abhängig vom Einzelfall ist darauf angemessen zu reagieren, zum Beispiel durch Auftragsperre oder Vertragskündigung.



„Gemeinsam haben wir
die Verantwortung für das
Ansehen von Bosch.“ Franz Fehrenbach

Provisionen und Vergütungen, die an Vertragshändler, Vertreter oder Berater gezahlt werden, müssen in einem angemessenen und vertretbaren Verhältnis zu deren Tätigkeit stehen. Es dürfen keine Leistungen vereinbart werden, bei denen anzunehmen ist, dass sie ganz oder teilweise zur Zahlung von Bestechungsgeldern bestimmt sind. Vertreter oder andere Mittelspersonen, die Bosch heranzieht, um Aufträge oder Genehmigungen zu erhalten, insbesondere Vertragshändler, Handelsvertreter, Zollagenten und Berater, müssen sich ausdrücklich vertraglich verpflichten, keine Bestechungen vorzunehmen und sich nicht bestechen zu lassen. Für den Fall von Bestechung und Bestechlichkeit ist vertraglich ein Recht zur fristlosen Vertragskündigung vorzusehen.

Bei Annahme und Vergabe von Geschenken und sonstigen Zuwendungen (zum Beispiel Teilnahme an Veranstaltungen ohne direkten geschäftlichen Bezug) einschließlich Einladungen (von und an Lieferanten oder Kunden) ist äußerst restriktiv zu verfahren. Deren finanzieller

Rahmen ist so zu bemessen, dass ihre Annahme vom Empfänger nicht verheimlicht werden muss und ihn nicht in eine verpflichtende Abhängigkeit bringt. In Zweifelsfällen ist die schriftliche Zustimmung der zuständigen Leitung einzuholen.

Personalrotation in sensiblen Bereichen

Insbesondere für sensible Bereiche (zum Beispiel Einkauf und Vertrieb) ist grundsätzlich ein regelmäßiger Personalwechsel vorzusehen (Job-Rotation). Diese Maßnahme dient in vielen Fällen zugleich der beruflichen Weiterentwicklung der Mitarbeiter und wirkt deshalb sowohl präventiv als auch gestaltend.

Spenden

Die Robert Bosch Stiftung ist auf den Gebieten der Völkerverständigung, Gesundheit, Bildung, Wissenschaft und Kultur tätig. Sie ist sowohl eine operative Stiftung, die ihre Ziele mit Eigenprogrammen verfolgt, als auch eine fördernde Stiftung, die es Dritten ermöglicht, ihre Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

Geschäftseinheiten der Bosch-Gruppe hingegen gewähren Geld- und Sachspenden für Bildung, Wissenschaft, Kultur und soziale Anliegen im Sinne eines bürgerschaftlichen Engagements. Über die Regeln zur Vergabe solcher Spenden entscheiden ausschließlich die Geschäftsführer der Robert Bosch GmbH oder die Leitungen der Geschäftseinheiten. Bei der Vergabe solcher Spenden ist der Grundsatz uneigennützigem Handelns zu beachten und von einem Sponsoring klar zu differenzieren.

5. Produktqualität und -sicherheit

Für unser Unternehmen ist die Aussage von Robert Bosch „Qualität ist unser höchstes Gut“ unverändert Leitlinie der Geschäftspolitik. Wir haben den Anspruch, die hohen Qualitäts- und Sicherheitsansprüche unserer Kunden auch bei immer komplexeren Produkten und Systemen zu erfüllen; dazu erforderliche Verbesserungen setzen wir gründlich und nachhaltig durch.

Sollten trotz aller Bemühungen Mängel eingetreten sein, handeln wir zu deren Beseitigung in Übereinstimmung mit gesetzlichen Festlegungen und vertraglichen Verpflichtungen.

6. Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz

Es ist Aufgabe aller Mitarbeiter, Gefährdungen für Menschen und Umwelt zu vermeiden, Einwirkungen auf die Umwelt gering zu halten und mit Ressourcen sparsam umzugehen. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel müssen den anwendbaren gesetzlichen und internen Vorgaben zu Arbeitssicherheit sowie Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz entsprechen.



7. Information und Training

Die Mitarbeiter werden regelmäßig über aktuelle Themen im Zusammenhang mit diesem Code of Business Conduct informiert. Zu bestimmten Themenfeldern (zum Beispiel Produkthaftung, Kartell-, Arbeits-, Umweltrecht) und in ausgewählten Gefährdungsbereichen (zum Beispiel Vertrieb, Einkauf) werden regelmäßig spezielle Schulungen für die Mitarbeiter angeboten.

8. Meldung von Unregelmäßigkeiten

Jeder Mitarbeiter hat das Recht, gegenüber seiner Führungskraft auf Umstände hinzuweisen, die auf einen Verstoß gegen die in diesem Code of Business Conduct enthaltenen Regelungen schließen lassen; dies kann gegebenenfalls auch anonym geschehen. Außerdem sind in

allen Regionen weitere Ansprechpartner für derartige Hinweise benannt (Compliance-Beauftragte) und nach Bedarf andere Möglichkeiten (zum Beispiel Compliance-Hotline) geschaffen. Die Hinweise werden untersucht; soweit erforderlich, werden Abhilfemaßnahmen ergriffen.

9. Überwachung

Jede Geschäftseinheit ist für die Einhaltung der in diesem Code of Business Conduct enthaltenen Regelungen sowie weiterer unternehmensinterner festgelegter Regeln in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich.

Die Zentralabteilung Unternehmensrevision (C/AU) einschließlich ihrer dezentralen Einheiten hat ein uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht, soweit dem nicht gesetzliche oder innerbetrieblich vereinbarte Regelungen entgegenstehen.

„Eine anständige Art der Geschäftsführung ist auf die Dauer das Einträglichste, und die Geschäftswelt schätzt eine solche viel höher ein, als man glauben sollte.“

Robert Bosch, 1921

Information und Ansprechpartner

Weiterführende Informationen finden Sie unter

www.bosch.com/compliance

<https://bgn.bosch.com/alias/compliance>

 E-Mail: compliance.officer@de.bosch.com

 E-Mail: compliance.officer@at.bosch.com

 E-Mail: compliance.officer@ch.bosch.com

Robert Bosch GmbH

Compliance Committee Office

Postfach 10 60 50

70049 Stuttgart

Germany

Telephone +49 711 811-48643

Fax +49 711 811-48644

compliance-committee.office@de.bosch.com

Printed in Germany

100 % chlorine-free paper